

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2767

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

21. Februar 2024

**Sitzung des Finanzausschusses am 12. Februar 2024 zum Haushaltsentwurf 2024;  
Nachfragen zum Einzelplan 11 (Allgemeine Finanzverwaltung)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die in der o. g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

**Titel 1101 – 013 01 (Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge))**

*Welche Steuerarten werden unter den Begriff der „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsbeträge“ beim Titel 1101 – 013 01 gefasst?*

Die „nicht-veranlagten Steuern vom Ertrag“ sind eine Unterart der Kapitalertragsteuer. Zur Kapitalertragsteuer ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der unterschiedlichen Aufkommensberechtigung die Kapitalertragsteuer in der Finanzstatistik in zwei Positionen ausgewiesen wird. So ist die Kapitalertragsteuer auf Dividenden Hauptbestandteil der Position „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“. Daneben wird in der Finanzstatistik die „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ ausgewiesen, bei der es sich ebenfalls um eine Erhebungsform der Kapitalertragsteuer handelt.

Aus dem Aufkommen aus der „Abgeltungsteuer auf Zins und Veräußerungserträge“ stehen dem Bund 44 % und den Gemeinden 12 % zu. Dagegen stehen dem Bund aus dem Aufkommen aus den „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ 50 % zu. Die Gemeinden sind an dem Aufkommen aus den „nicht veranlagten Steuern“ nicht beteiligt. Die Unterteilung der Kapitalertragsteuern auf die „nicht veranlagten Steuern vom Ertrag“ sowie die „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ ist somit aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung des Bundes bzw. der Gemeinden am jeweiligen Aufkommen notwendig.

Dementsprechend lautet § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz):

„Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer). Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für jedes Land nach den Steuerbeträgen bemessen, die von den Finanzbehörden im Gebiet des Landes unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Artikel 107 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbart werden.“

Gleichermaßen ist in § 8 Zerlegungsgesetz (ZerlG) bestimmt, dass nur das Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG der Zerlegung unterliegt.

#### **Titel 1104 – 871 01 (Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen)**

*Bitte stellen Sie uns Detailinformationen zur Verfügung, auf deren Grundlage sich der Ansatz errechnet.*

Detailinformationen werden durch einen gesonderten vertraulichen Umdruck zur Verfügung gestellt.

#### **Titel 1104 – 871 04 MG 01 (Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise im Bereich Stadtwerke (Notkredit))**

*In welcher Höhe sind noch Kredite zurückzuzahlen?*

Die Abwicklung dieses Förderprogramms (Landesbürgschaften) obliegt der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH). Diese teilt mit, dass für die noch verbliebenen Finanzierungen Gesamt-Obligos i. H. v. 42.500 T€ bei den jeweiligen Hausbanken stehen; davon sind 31.750 T€ durch Bürgschaften der IB.SH abgesichert.

## **Titel 1104 – 871 06 MG 01 (Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen im Rahmen der Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der stark gestiegenen Energiepreise im Bereich Wirtschaftsunternehmen (Notkredit))**

*Wie begründet sich der Ansatz i. H. v. 100 T€?*

Die Veranschlagung erfolgt vorsorglich, falls ein Ausfall in 2024 entsteht. Bisher wurden drei Darlehen gewährt. Dem Haushaltsansatz liegt eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 15 % zugrunde.

## **Titel 1106 – 281 01 (Erstattungen für Beihilfe-Aufwendungen des Landes infolge des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes)**

*Wie hoch ist das Ist 2023? Welche rechtlichen Änderungen gab es bei der Berechnungsgrundlage? Was ist die Rechtsgrundlage des Rabatts?*

1. Das Ist 2023 beträgt 3.997,4 T€.
2. Es gab eine vorübergehende prozentuale Erhöhung der Erstattungsbeträge, die von Pharmaunternehmen zu zahlen waren. Diese temporäre Erhöhung endete zum 31.12.2023.

Rechtsgrundlage für Herstellerrabatte ist das Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG):

### **§ 1 Anspruch auf Abschläge (AMRabG)**

„Die pharmazeutischen Unternehmer haben den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a Absatz 1, 1a, 1b, 2, 3, 3a, 3b und 3d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Die Abschläge nach Satz 1 sind auch zu gewähren, wenn das Arzneimittel gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Arzneimittelgesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbraucht wurde. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird [...].“

Im AMRabG wird auf die Vorschriften des SGB V § 130a verwiesen:

### **§ 130a Rabatte der pharmazeutischen Unternehmer (SGB V)**

Absatz 1 Satz 1

„Die Krankenkassen erhalten von Apotheken für zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel einen Abschlag in Höhe von 7 vom Hundert des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer [...].“

Absatz 1b Satz 1

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erhalten die Krankenkassen von Apotheken für zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einen Abschlag in Höhe von 12 Prozent des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer [...].“

**Titel 1111 – 526 01 MG 16 (Ausgaben für Sachverständige, gutachterliche Leistungen und externe Beratungen)**

*Welche konkreten Leistungen sind in den „Beratungs- und Unterstützungsleistungen der zentralen Koordinierungseinheit (ZKE) sowie Beteiligung an projekt- und themenbezogenen Arbeitsgruppen durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH im Rahmen der Task-Force zur Ansiedlung Northvolt“ enthalten, für die in den Antworten auf die Fragen der Fraktionen (Umdruck 20/2669) Ausgaben i. H. v. 1.751.798,29 Euro angegeben worden sind.*

Es handelt sich um die durch PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) in Rechnung gestellten Leistungen im Rahmen des entsprechenden Beratungsvertrages zwischen dem Land und PD. Darunter fallen u.a. die Leistungen im Rahmen der zentralen koordinierenden Einheit in der Task-Force zum Ansiedlungsvorhaben Northvolt, wie koordinierende Betreuung der verschiedenen Arbeitsgruppen der Task-Force, Vorbereitung regelmäßiger Steuerungsgruppensitzungen, Durchführung fachlicher Workshops zu Gütergleisanschluss und Governance ab Final-Invest-Entscheidung sowie Vorbereitung verschiedener vor Ort-Termine. Bezüglich der Einzelheiten zum Auftrag an PD wird auf den am 4. September 2023 vertraulich an den Finanzausschuss übermittelten Beratervertrag hingewiesen (Umdruck 20/1948).

Mit freundlichen Grüßen  
gez.  
Monika Heinold